

Bekanntmachung

Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Sassenberg am 25.02.2021 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg.

Münster, 23.04.2021
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-009/2020.0001

Im Auftrag

gez. D. Schlecht

(Daniel Schlecht)

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg gem. § 6 des Baugesetzbuches durch die Bezirksregierung Münster vom 23.04.2021 wird gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 30.11.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan liegt gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ab sofort

im Rathaus, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, Zimmer Nr. 208,


während der Dienststunden montags bis freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nach Terminvereinbarung öffentlich aus und kann eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Sassenberg www.sassenberg.de zugänglich. Die Planänderung wird auf Wunsch erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen;
2. gem. § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Vorschrift oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sassenberg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Sassenberg, 19.05.2021


Josef Uphoff
Bürgermeister



Bezirksregierung Münster

**Genehmigung
der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Sassenberg**

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Sassenberg am 25.02.2021 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassenberg.

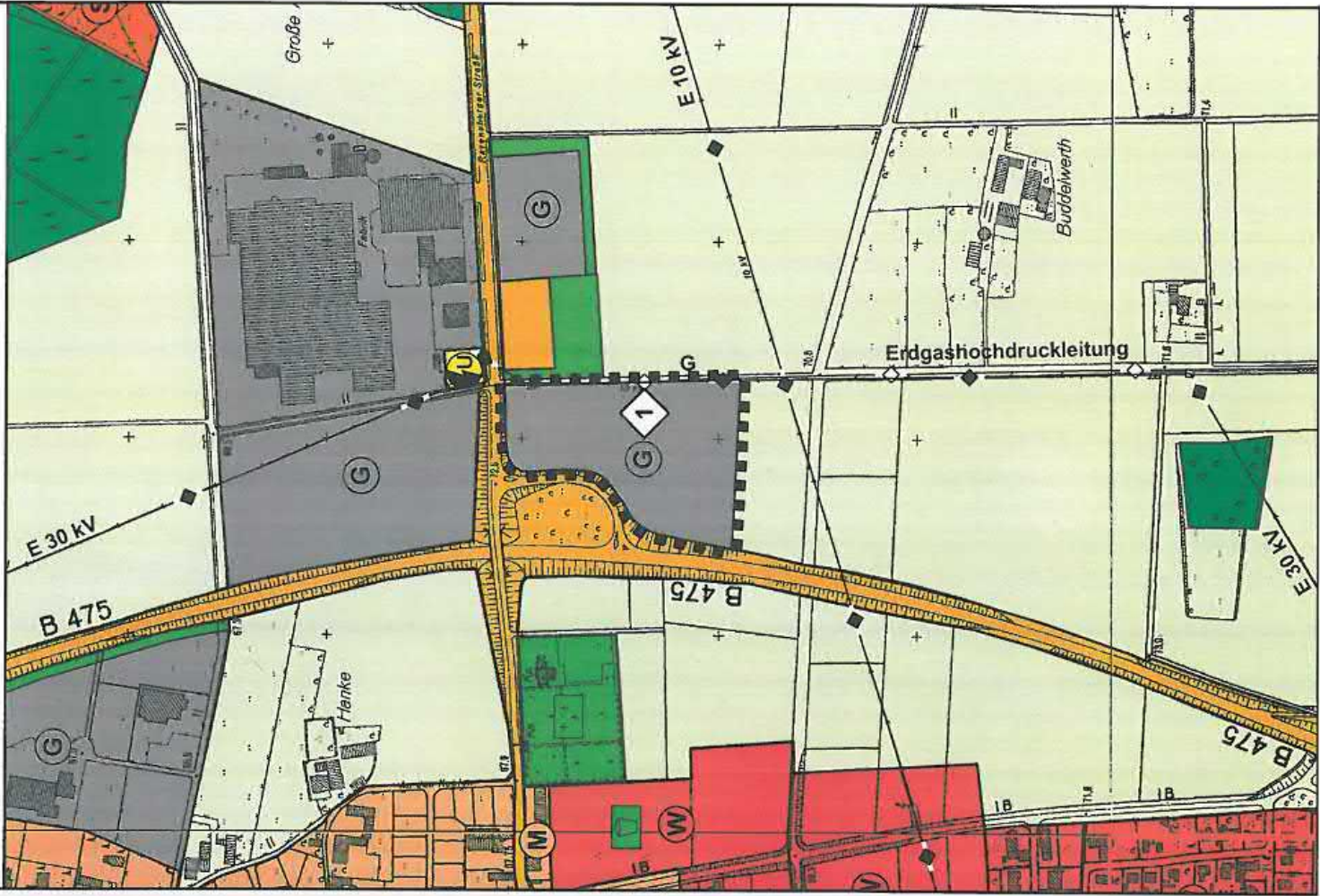
Münster, den 23.04.2021
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01-800-909/2020.0001

Im Auftrag

Daniel Schlecht



Stand neu: 53. Änderung



Stand alt: FNP einschli. 1. - 31., 35. - 38., 41., 42. und 44. - 49. Änderung

